

# Zur Einführung: Der manipulierbare Embryo

## Implikationen für das Recht des Embryonenschutzes

Markus Rothhaar

In der Debatte um den ontologischen, moralischen und rechtlichen Status menschlicher Embryonen spielen das Spezies- und das Potentialitätsargument eine herausgehobene Rolle. Im Rahmen der so genannten SKIP–Argumente wird gerade ihnen häufig die stärkste argumentative Kraft zugesprochen. Auch jenseits philosophischer und medizinethischer Fachdiskurse entfalten beide Argumente oft eine große Überzeugungskraft. Seit es allerdings möglich geworden ist, sowohl das Entwicklungspotential menschlicher Embryonen gezielt zu manipulieren als auch die Speziesgrenzen durch Erzeugung von Mischwesen zumindest auf der genetischen Ebene zunehmend zu verwischen, brechen die einst selbstverständlichen Annahmen weg, auf denen das Spezies- und das Potentialitätsargument zu beruhen scheinen: zum einen, dass sich von einem Embryo immer eindeutig sagen ließe, ob er der menschlichen Spezies zuzuordnen ist oder nicht. Zum anderen, dass menschliche Embryonen sich unter Voraussetzung einer geeigneten Umgebung auf natürliche Weise zu einem ausgewachsenen Menschen entwickeln können. Diese neue, durch die Entwicklungen der modernen Biotechnologie hervorgerufene Situation erfordert es, Spezies- und Potentialitätsargument noch einmal grundlegend auf den Prüfstand zu stellen. Mit dieser Aufgabe befasste sich von Mai 2016 bis Mai 2019 das an der Professur für Bioethik der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchgeführte Forschungsprojekt „Der manipulierbare Embryo. Implikate der biotechnologischen Beeinflussbarkeit von Spezieszugehörigkeit und Entwicklungspotential bei Embryonen für das Spezies- und das Potentialitätsargument – eine normative Analyse“.

Die diskursprägende Kraft beider Argumente zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass Spezieszugehörigkeit und Potentialität im deutschen Recht für die einschlägigen rechtlichen Regelungen zur Stammzellforschung, nämlich das Embryonenschutzgesetz (EschG) und das Stammzellimportgesetz (StZG), die definitorische Grundlage bilden, anhand derer die Schutzbereiche beider Gesetze festgelegt werden. So versteht das Embryonenschutzgesetz unter Embryo „die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle“. Und nach dem Stammzellgesetz ist ein „Embryo bereits jede menschliche totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.“ Die Fragestellung des Eichstätter Forschungsprojekts hat insofern auch unmittelbare Implikationen für die rechtliche Ausgestaltung des Embryonen-

schutzes: Was folgt aus der Manipulierbarkeit der Entwicklungsfähigkeit und der Spezieszugehörigkeit von Embryonen für das Recht? Muss es angepasst werden? Wenn ja, wie und warum? Sind etwa Embryonen, die auf der genetischen Ebene Anteile von Tier und Mensch aufweisen, noch „menschliche Zellen“ im Sinne des Embryonenschutzgesetzes bzw. des Stammzellgesetzes? Fallen Embryonen, deren Entwicklungspotential künstlich eingeschränkt wurde, in den Schutzbereich des Gesetzes? Diese und weitere Fragen begleiteten das Forschungsprojekt während der gesamten Dauer seiner Durchführung, wurden dann aber noch einmal auf einem abschließenden Workshop am 11. und 12. Januar 2019 in Frankfurt explizit aus ethischer und rechtswissenschaftlicher Perspektive verhandelt. Im Rahmen dieses Workshops sind die hier versammelten Beiträge entstanden.